



Antworten zu Fragen rund um das Förderprogramm zu Schwimmkursen & Sport- und Bewegungscamps



Allgemeine Fragen zum Förderprogramm

1. Welche Maßnahmen werden durch den LandesSportBund im Programm gefördert?

Die Sportjugend des LSB gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der Stärkung von Kinder- und Jugendaktivitäten in den Kommunen durch Schwimmkurse (Baustein 4) und Sport- und Bewegungscamps (Baustein 5).

2. Woher stammen die Fördermittel und besteht Anspruch auf Förderung?

Die Förderung erfolgt aus dem 2 Abs.1 Nr.7 COVID-19-Sondervermögensgesetz des Landes zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ für Kinder und Jugendliche. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Wie erfolgt die Umsetzung des Baustein 4 zur Förderung der Schwimmfähigkeit?

Die Umsetzung des Baustein 4 erfolgt durch den LandesSportBund Niedersachsen e.V. mit seiner Sportjugend gemeinsam mit der DLRG LV Niedersachsen und dem LSN. Bezuschusst werden Maßnahmen von Sportvereinen bzw. DLRG-Mitgliedern/-Gliederungen, die bedarfsorientierte Schwimmkurse vor Ort anbieten sowie Qualifizierungen für Übungsleitende und Helfende bei Schwimmkursen (nur DLRG & LSN). Anträge für Schwimmkurse werden mit einem vorgegebenen Antragsformular schriftlich beim LSN oder der DLRG gestellt.

4. Wie erfolgt die Umsetzung des Baustein 5 zur Förderung der Stärkung von Kinder- und Jugendaktivitäten in den Kommunen durch Sport- und Bewegungscamps?

Gegenstand der Förderung ist die Planung und Durchführung von ein- oder mehrtägigen Sport- und Bewegungscamps oder offenen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bei Sportvereinen, Sportbünden und Landesfachverbänden, bei denen unterschiedliche Spiel- und Bewegungsformen angeboten werden sowie Gemeinschaft und Bewegung im Fokus stehen. Entsprechende Anträge können ausschließlich online im Förderportal des LSB-Intranet unter <https://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/> gestellt werden.

5. Wo finde ich Richtlinien und Bestimmungen für die Umsetzung der Maßnahmen?

Begleitende Regelungen sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Diese sind in elektronischer Form auf der Homepage der Sportjugend des LSB auf <https://www.sportjugend-nds.de/startklar-in-die-zukunft> bereitgestellt. Vor Antragstellung sollten diese gelesen und zur Kenntnis genommen werden.

6. Wie lange läuft das Förderprogramm „Startklar in die Zukunft“?

Dieses Förderprogramm läuft bis 31.12.2022. Danach stattfindende Maßnahmen können nicht mehr bewilligt bzw. gefördert werden.

7. Wie und in welcher Höhe erfolgt die Förderung der Maßnahmen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der Maßnahme. Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die dem Antragsteller für die Planung und Durchführung der beantragten Maßnahmen zusätzlich entstehen.

8. Nach welchen allgemeinen Kriterien werden Maßnahmen für Schwimmkurse und/oder Sport- und Bewegungscamps gefördert?

- 1) Die Maßnahmen müssen für alle jungen Menschen bis 27 Jahren zugänglich sein.
- 2) Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme müssen junge Menschen bis 27 Jahren beteiligt sein.
- 3) Die Teilnahme an den Maßnahmen ist grundsätzlich kostenlos.
- 4) Auf die Förderung durch das Land ist bei Durchführung der Maßnahme hinzuweisen.

Fragen zur Antragsstellung

9. Kann jeder beliebige Sportverein im LSB- Intranet einen Antrag auf Zuwendung stellen?

Nein! Den Zugang zum Förderportal im LSB-Intranet erhalten nur ordentliche und gemeinnützige Mitglieder bzw. Gliederungen des LSB. Antragstellende müssen entweder nach §26 BGB vertretungsberechtigt sein oder diesen über die Antragstellung informieren. Persönliche Zugänge können über ein Formular beantragt werden.

10. Welche Art des Zugriffs muss der Antragsteller/ die Antragstellerin bekommen, um einen Förderantrag über das LSB-Intranet stellen zu können?

Der Zugang zum Förderportal kann über den Lesezugriff für die Bestandserhebung beantragt werden.

11. Was muss bei Antragstellung einer geplanten Maßnahme alles ausgefüllt werden?

Zu jeder Maßnahme ist der Ort, die durchführende Einrichtung, Start- und Endtermin, Titel der Maßnahme sowie ein grober Programmablauf anzugeben. Ebenso müssen Angaben zur vertretungsberechtigten Person gem. §26 BGB, weiteren Ansprechpartnern sowie der geplanten Zielgruppe gemacht werden.

12. Wann können Antragsteller mit einer Bewilligung rechnen?

Nach Antragstellung bemühen wir uns innerhalb von 14 Tagen Ihren Antrag zu prüfen. Innerhalb dieses Zeitfensters werden wir uns auch bei Rückfragen an Sie wenden. Nach erfolgreicher Prüfung geht der Bewilligungsbescheid an die im Intranet hinterlegte Vereins-Emailadresse.

13. Kann mit einer Maßnahme auch vorzeitig begonnen werden?

Nein! Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit deren Ausführung nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur zulässig für die Schwimmausbildenden-Qualifizierungen!

14. Können Anträge auch zurückgezogen werden, falls sie pandemiebedingt ausfallen oder aus anderen Gründen nicht stattfinden können?

Ja! Anträge, die bereits bewilligt worden sind, können im Förderportal des Intranets unter der Rubrik „Nachweise hochladen“ ohne Begründung zurückgezogen werden. Bitte beachten Sie, dass der Antrag automatisch aus der Datenbank des Intranets gelöscht wird.

Fragen zu Sport- und Bewegungscamps

15. Unter 5.3.5 der allgemeinen MS- Richtlinie steht, dass für Bewegungsequipment für offene, eintägige Veranstaltungen einmalig bis zu 150.000,00 € zur Verfügung steht. Wie können wir dieses Geld beantragen?

Von den 150.000,00 € wird zentral durch den LSB spezifisches und multifunktionales Equipment angeschafft, um offene eintägige Veranstaltungen mit modernen Großgeräten attraktiv gestalten zu können. Diese werden den Vereinen für die Umsetzung der Maßnahmen gerne zur Verfügung gestellt, verbleiben aber nach Veranstaltungsende bei der sj Nds des LSB.

16. Können auch Maßnahmen außerhalb von Niedersachsen durchgeführt werden?

Ja! Die Durchführung von Maßnahmen in angrenzenden Bundesländern wird ebenfalls gefördert.

17. Können auch Teilnehmende mit Wohnort außerhalb von Niedersachsen gefördert werden?

Nein! Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern ist zwar nicht ausgeschlossen, jedoch sind entstehende Kosten nur für Teilnehmende, die ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, zuwendungsfähig.

18. a) Können auch reine fachsportliche Wettkämpfe, fachsportliche Turniere oder Trainingslager in festen Mannschaften gefördert und abgerechnet werden?

Nein! Der normale Trainingsbetrieb, Trainingslager, fachsportliche Wettkämpfe, fachsportliche Turniere in festen Mannschaften oder der Ligabetrieb ebenso wie der Leistungs- und Spitzensport erfüllen nicht die Voraussetzung der Richtlinie sowie den Inhalten in Anlehnung an die §11 SGB VIII - Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne von bewegungsorientierter/sportlicher Jugendarbeit und sind daher nicht förderfähig.

Beispiele für Maßnahmen, die nicht förderfähig sind:

- ein Sportverein schreibt ein Turnier für C-Jugendmannschaften aus
- ein Sportverein schickt seine B-Jugendmannschaft zu einer Meisterschaft, einem Wettkampf oder in ein Trainingslager

b) Welche Wettkämpfe oder Turniere können der Jugendarbeit im Sinne des §11 SGB VIII zugerechnet und somit gefördert werden?

Maßnahmen der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII sollen von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Das bedeutet, dass hier Sport nicht als Selbstzweck besteht, sondern als ein Mittel der Jugendarbeit, die vielfältiger aufgestellt ist. Somit setzen förderfähige Maßnahmen auf einen Mix an unterschiedlichen Methoden und Inhalten, die insbesondere der sozialen und Persönlichkeitsentwicklung dienen. Sind also Wettkämpfe oder Turniere Teil einer solchen Maßnahme, die unter diese übergeordnete Zielrichtung fällt, so bleibt die Förderfähigkeit der Maßnahme insgesamt erhalten.

Beispiele für Maßnahmen, die im Sinne von §11 SGB VIII förderfähig sind:

- in einer Freizeit bzw. einem mehrtägigen Bewegungscamp werden neben anderen Aktivitäten (sportlichen, künstlerischen, geselligen, kulturellen, naturkundlichen, spielerischen...) auch Turniere für die Teilnehmenden angeboten (Zimmer 1 gegen Zimmer 2 oder frei zusammengestellte Teams etc.)
- die Teilnehmenden und Betreuenden organisieren Wettkämpfe (von Beachsport über Gedächtnistraining, handwerkliche Tätigkeiten bis „Teilnehmende gegen Betreuende“ wie „Schlag das Betreuerteam“ etc.)

19. Ist es richtig, dass bei den Sport- und Bewegungscamps mit bzw. ohne Übernachtung alle Ausgaben über die Teilnehmenden-Pauschale abgegolten sind und nicht nachgewiesen werden müssen?

Ja! Sämtliche Ausgaben z.B. Bus-, Verpflegung-, Übernachtungs-, Programm- oder Honorarkosten fallen in diese Pauschale. Es müssen keine weiteren Ausgabebelege geführt und anderweitig geltend gemacht werden.

20. Können auch Betreuende/Leitende/Teamende wie die Teilnehmenden mit gefördert werden?

Ja! Betreuende, Leitende und Teamende können ebenfalls mit in die Förderung einbezogen werden.

21. Wenn bei offenen Veranstaltungen mindestens eine qualifizierte Person als Leitung und Betreuung nachgewiesen ist, können dann weitere Betreuungspersonen und Helfer/innen mit einem angemessenen Honorar gefördert werden?

Ja! Es können auch weitere Betreuungspersonen oder Helfer/innen ohne Qualifizierung mit einem angemessenen Honorar vergütet werden, sofern die Vorgaben grundsätzlich erfüllt werden.

22. Können Vereine auch mehrere Sport- und Bewegungscamps beantragen?

Ja! Pro antragstellenden Verein ist die maximal bewilligte Fördersumme auf derzeit 40.000€ gedeckelt.

23. Können für die Bewegungscamps / Freizeiten auch anderen Fördermittel genutzt werden?

Ja! Generell können für dieselben Maßnahmen neben dieser Förderung weitere Fördermittel aus anderen öffentlichen Stellen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall hat der Antragsteller einen Finanzierungsplan vorzulegen und zu versichern, dass die Summe der Zuwendungen die tatsächlichen Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

Fragen zu Schwimmkursen

24. Sind auch Ortsgruppen und Bezirksverbände der DLRG, die nicht Mitglied im LSB sind, förderfähig?

Ja! Auch Ortsverbände und Bezirksverbände der DLRG dürfen Fördermittel bekommen, auch wenn sie nicht LSB-Mitglied sind. Mittelempfänger ist in diesem Fall die DLRG selbst. Die Weiterleitung der Mittel an die jeweiligen Ortsgruppen und Bezirksverbände erfolgt dann in eigener Verantwortung,

25. Wie ist die Overheadpauschale in Höhe von 300,00€ im Sinne der Nachweisführung gemeint?

Die Overheadpauschale in Höhe von 300,00€ kann fix im Einzelverwendungsnachweis eingetragen werden. Sie wird unabhängig von anderen Ausgaben zur Verfügung gestellt und muss nicht nachgewiesen werden. Nachgewiesen werden nur die anderen Ausgaben in den festgelegten Ausgabebereichen, und zwar bis zu einer Höhe von 1.200€.

Fragen zur Nachweisführung und zum Abrechnungsverfahren

26. Welche Nachweise sind nach Durchführung der Maßnahmen einzureichen?

Zu den ein- und mehrtägigen Sport- und Bewegungscamps ist eine Teilnahmeliste vorzulegen. Der Nachweis für die Sport- und Bewegungscamps als offene Veranstaltung als auch den Schwimmkursen erfolgt über einen Einzelverwendungsnachweis. Weiterhin einzureichen sind:

- Kopie des Qualifikationsnachweises der/des Übungsleitenden bzw. Betreuungsperson
- ggf. Programm der Maßnahme,
- ggf. medienwirksames Foto oder Pressebericht der Maßnahme,
- ggf. Finanzierungsplan
- ggf. Beherbergungsnachweis.

Alle notwendigen Abrechnungsvordrucke werden als Anlage zum Bewilligungsbescheid beigelegt.

27. Müssen mit dem Einzelverwendungsnachweis ebenfalls Zahlungsbelege und Rechnungen eingereicht werden?

Nein! Originalbelege (inkl. Zahlungsbelege) verbleiben stets beim Antragsteller bzw. Letztmittelempfänger, sind für Prüfzwecke mindestens 10 Jahre aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.

28. Wie erfolgt die Rechnungsstellung?

Die durchgeführten Maßnahmen sind mit Originalbelegen abzurechnen. Rechnungen müssen auf die Antragstellenden ausgestellt sein.

29. Bis wann müssen die Verwendungsnachweise vorliegen?

Die Abrechnungsvordrucke und Nachweise sollen innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch am 15.01.2023, vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

30. Wie ist bei Durchführung der Maßnahme auf die Förderung durch das Land hinzuweisen?

Der Hinweis kann entsprechend einer Wort-Bild-Marke „gefördert durch“ + Startklar Logo“ z.B. auf Flyern, Plakaten, Roll-Up-Banner, Pop-up-Displays, Veranstaltungsshirts als auch in Zeitungsberichten, Elternschreiben oder in Social-Media Posts erkenntlich gemacht werden.

31. Falls Vorschüsse an Vereine gezahlt werden, müssen dann ebenfalls Ausgabebelege vorgehalten werden, die nachweisen, dass die Ausgaben innerhalb von 8 Wochen nach Vorschusserhalt getätigt wurden?

Ja! Eine Zuwendung in Form eines Vorschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Mittelersatz auszugeben und entsprechend nachzuweisen. Vorschüsse können nur nach telefonsicher Beratung mit maximal 75% der Bewilligungssumme beantragt werden.